

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post und unsere Landanstreger bezogen 1,54 M.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Amtstribunal zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Wilsdruff, Plankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mochorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Klein Schönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohzen, Müllig-Rothsch, Mochorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighaus, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mochorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Inserationspreis 15 Pf. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf. Zeitraube und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Dr. 106.

Donnerstag, den 10. September 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

In Pittersdorf (Amtshauptmannschaft Schwarzenberg) und auf den Schlächtweiden bei Dresden und Aue ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dresden, am 7. September 1914.

Ministerium des Innern.

In Dresden-Neubau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dresden, am 8. September 1914.

Ministerium des Innern.

Verordnung

über die Regelung der Einkommensteuer vom Militärdienststeinkommen der Personen, die zu einem in der Kriegsförderung befindlichen Teile des Heeres oder der Marine gehören, vom 5. September 1914 zu Nr. 1266 Steuerregisterbande D.

I.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den anderen Ministerien auf Grund von § 46 Abs. 2 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874, R. G. Bl. S. 58, und § 6 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, G. u. B. Bl. S. 564, beschlossen, die Erhebung der Einkommensteuer wegen des Militärdienststeinkommens solcher Personen, die einem in der Kriegsförderung befindlichen Teile des Heeres oder der Marine angehören, für die Dauer der Zugehörigkeit der in Frage kommenden Personen zu dem in der Kriegsförderung befindlichen Heeres- oder Marine-Teil einzustellen.

In der Kriegsförderung befinden sich nicht nur die in das Feld rückenden Teile (Feldheer), sondern auch die übrigen Teile des Heeres (Besatzungsheer), gleichviel ob letztere mobil oder immobil sind.

II.

Zur Durchführung der Anordnung unter I wird folgendes bestimmt:

1.

Die ausfallenden Steuerbeträge sind im Rechnungsweg in Wegfall zu stellen. Einem Antrags bedarf es nicht.

Die Wegfallstellung erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, in dem die Kriegsförderung oder die Zugehörigkeit zu dem in der Kriegsförderung befindlichen Heeres- oder Marine-Teil eingetreten ist.

Die in Wegfall zu stellenden Steuerbeträge sind von der Gemeindebehörde zu berechnen. Die Berechnung erfolgt nach Monaten.

2.

Für die Berechnung der in Wegfall zu stellenden Steuerbeträge ist bei den aktiven Offizieren, Sanitäts-Offizieren, Veterinär-Offizieren und oberen Beamten des Heeres und der Marine das ihrer Veranlagung zu Grunde gelegte Militärdienststeinkommen als weggefallen anzunehmen.

Der Grund der Wegfallstellung ist in der Wegfallliste kurz anzumerken. 3 B.: mob. v. Aug. h/m. Dez. 1914.

3.

Bei den mit Gehalt oder Jahresvergütung angestellten Staatsbeamten oder gegen feste Monats- oder Wochenbezüge beschäftigten Hilfsbeamten, die als Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst

eintreten und denen nach der Vorschrift unter Abschnitt I Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 und vom 6. Mai 1880, vom 15. Dezember 1888 (G. u. B. Bl. S. 886) sieben Zehntel der Kriegsförderung auf ihr Zivildienststeinkommen angerechnet werden, gilt für die Berechnung des in Wegfall zu stellenden Steuerbetrags derjenige Einkommensteil als weggefallen, um den das Zivildienststeinkommen durch die Anrechnung der Kriegsförderung abgemindert wird.

Der Vorstand der Zivilbehörde, aus deren Kasse das Zivildienststeinkommen bezahlt wird, hat der zuständigen Gemeindebehörde von Amts wegen mitzuteilen

- die Höhe des Betrags, um den das Zivildienststeinkommen abgemindert worden ist,
- den Zeitpunkt, von dem ab die Minderung eingetreten ist, und
- die etwa eintretenden Änderungen sowie den Zeitpunkt, mit dem die Bezüge aus dem Militärfonds ausgehört haben.

Diese Mitteilungen sind als Belege zu den Einkommensteuerortrechnungen zu nehmen. In der Wegfallliste ist auf diese Mitteilungen zu verweisen.

III.

Die Vorschriften unter I, II 1 und 3 sind sinngemäß auf die als Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eintretenden Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände anzuwenden.

Finanzministerium.

Massenschüttungen

unter Verwendung der Dampfwalze sollen auf der Kesselsdorf-Rosener Staatsstraße vorgenommen werden und zwar

vom 10. bis mit 12. d. Mts. zwischen Kesselsdorf und Wilsdruff,

„ 14. „ 19. „ „ Wilsdruff und Limbach und

„ 21. „ 23. „ „ Limbach und Tanneberg.

Wilsdruff, am 8. September 1914.

Nr. 944 X. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Während der Kriegszeit wird bei der unterzeichneten Behörde vom 16. September 1914 ab bis auf weiteres die Geschäftszeit für alle Werktage von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags bestimmt.

Wilsdruff, am 8. September 1914.

V. Reg. 157/14. Königliches Amtsgericht.

Sonnabend, den 12. September d. J., nachmittags 4 Uhr

Brennholzversteigerung

im oberen und unteren Stadtpark. Beginn: Oberer Park.

Wilsdruff, am 9. September 1914.

Der Stadtrat.

Donnerstag, den 10. September 1914, nachmittags 7 Uhr

öffentliche

Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathaus aus.

Wilsdruff, am 9. September 1914.

Der Stadtverordnetenvorsteher

Vom europäischen Kriegsschauplatz.

Der Krieg.

Wie vorauszusehen war, hat auch die feste französische Festung Maubeuge den mächtigen Angriffen unserer schweren Artillerie nur kurze Zeit zu widerstehen vermocht. Nachstehend die Meldung des Wilsdruffer Telegraphen-Bureau:

Maubeuge genommen.

Großes Hauptquartier, 8. September. Maubeuge hat gestern kapituliert. Vierzigtausend Kriegsgefangene, darunter vier Generale, vierhundert Geschütze und zahlreiches Kriegsgüter sind in unsere Hände gefallen. v. Stein, Generalquartiermeister.

Maubeuge war der letzte besetzte Stützpunkt, den die Franzosen im nordöstlichen Teile des Landes noch behielten. Der Ort liegt in einem Zipfel, der sich gegen das belgische Land vorschiebt und war in Hinblick auf einen von dort herkommenden Einmarsch sehr stark besetzt worden. Es hat aber nichts genutzt, der deutsche Vormarsch auf Paris ist durch Maubeuge nicht einen Augenblick aufgehalten worden. Die Kräfte sind einfach daran erschöpft, und es wurden genügend Truppen zurückgelassen, um Maubeuge zu belagern. Genau so geschah es mit Antwerpen, mit Nancy, Verdun und Belfort und so würde es auch mit anderen Festungen gehalten werden.



Von Maubeuge hörten wir zum erstenmal, als am 24. August dort die englische Reiterei geschlagen wurde. Die Reste dieser Armee oder wenigstens ein Teil davon dürfte sich in die Festung selbst geflüchtet haben und wäre dann jetzt unter den 40 000 Gefangenen zu suchen. Bald nach jener Schlacht wird auch die Belagerung begonnen haben. Am 25. August fiel Namur, wodurch die Artillerie für Maubeuge frei wurde. Maubeuge galt als Festung erster Klasse und war von einem Kranz von sechs vorgeschobenen Forts, dazu einer großen Anzahl von Redouten und permanenten Batterien umgeben. Der ganze Umkreis der Werke betrug 30 Kilometer. Die Belagerung ging in der für solche Fälle vorgeschriebenen Weise vor sich, indem die Angriffe von einer Seite erfolgten. Alle übrigen Forts und Schanzen wurden einfach unter beachtliche Kontrolle genommen, damit nicht etwa von ihnen aus oder über sie Ausfälle aus der Stadt selbst den Fortgang der Arbeiten störten. Die Beschichtung richtete sich gegen zwei bestimmte Forts, vermutlich die nördlichen, denn es war für die belagernden Truppen völlig gleichgültig, von welcher Seite sie angriffen. Die beiden angegriffenen Forts gerieten schon am zehnten oder elften Belagerungstage, am 6. September, in unsere Hände, und damit selbstverständlich auch das dazwischen liegende Gelände. Sie konnten der Wirkung unserer kräftigen schweren Geschütze nicht länger trotzen. Damit verlegten nun die deutschen Truppen ihren Stützpunkt in die beiden genommenen Forts und beschossen von da aus die Stadt. So wurde die Übergabe der ganzen Festung mit allem, was darin war, und allem, was darum hing, nur eine Frage der